

BGer 7B_156/2026 vom 19. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_156_2026

FR: TF 7B_156/2026 du 19 février 2026

IT: TF 7B_156/2026 del 19 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 151 IV 98 E. 1; 150 IV 103 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid über ein Verschiebungsgesuch der Hauptverhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 78 Abs. 1 BGG). Die Vorinstanz hat darüber endgültig entschieden (Art. 331 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 380 StPO), weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht grundsätzlich offensteht. Die in Art. 79 BGG vorgesehene Ausnahme (vgl. Urteil 7B_65/2023 vom 5. Dezember 2025 E. 1.2.1 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen) kommt vorliegend nicht zur Anwendung (Urteil 1B_655/2020 vom 30. Dezember 2020 E. 2.1).

E. 1.2.1

Der angefochtene Entscheid schliesst das hängige Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betrifft (vgl. Art. 92 BGG). Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde dagegen prinzipiell nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG kommt vorliegend nicht in Betracht (BGE 149 IV 205 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, welcher später nicht mehr durch einen Endentscheid oder einen anderen, für die beschwerdeführende Partei günstigen Entscheid wieder gutgemacht werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen und diese hierbei abschliessend beurteilen soll (BGE 150 III 248 E. 1.2; 150 II 346 E. 2.4.3; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweisen). Aus diesem Grund ist diese Ausnahme restriktiv zu handhaben (BGE 150 III 248 E. 1.2; 150 II 346 E. 1.3.3; 149 II 170 E. 1.3 mit Hinweis), zumal selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide mit Beschwerde gegen den noch zu treffenden Endentscheid angefochten werden können, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1.2; 150 II 346 E. 1.3.3 mit Hinweisen).

E. 1.2.3

Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1.2; 150 II 346 E. 1.3.3; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil liege in der Verletzung seines Anspruchs auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (Art. 29 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK). Ausserdem liege ein solcher Nachteil in der gleichzeitigen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 Abs. 2 StPO), indem das Gericht in einer "Vorbereitungsphase" von lediglich sieben Wochen sich unmöglicherweise mit den überaus umfangreichen Akten auseinandersetzen könne und so die Wahrheitsfindung beeinträchtigt werde. Eine unzureichende Vorbereitung der Verteidigung und des Gerichts in einem derart komplexen und aktenreichen Verfahren könne weder in der Hauptverhandlung noch durch einen Endentscheid geheilt werden. Die fehlende Vorbereitungszeit könnte auch mit dem Endentscheid nicht nachträglich ausgeglichen werden; der Rechtsnachteil wäre definitiv und irreparabel.

E. 1.3.2

Mit diesen Vorbringen tut der Beschwerdeführer keinen Nachteil dar, der auch durch einen für ihn günstigen künftigen Entscheid nicht mehr behoben werden könnte. Vielmehr bleibt mit der angefochtenen Verfügung der Ausgang des Verfahrens offen und namentlich ein für den Beschwerdeführer günstiger künftiger Entscheid in der Sache weiterhin möglich. Abgesehen davon kann sich der Beschwerdeführer gegen einen für ihn allenfalls nachteiligen Entscheid der Strafkammer mit Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts und sodann gegen das Berufungsurteil auch noch mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wenden und die gegen die angefochtene Verfügung erhobenen Rügen (namentlich die Verletzung seiner Verteidigungsrechte) nochmals vorbringen (vgl. Urteil 1B_655/2020 vom 30. Dezember 2020 E. 2.3).

Insgesamt vermag der Beschwerdeführer keinen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG aufzuzeigen. Der angefochtene Zwischenentscheid wird durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.